



# Wahl- und Urabstimmungsordnung

der Studierendenschaft der Universität Münster

Beschlossen am 11. Februar 2019 und 02. April 2019

Zuletzt geändert am: 12. April 2021

Amtlich Bekanntmachung am: 24. April 2019

Studierendenparlament der Universität Münster  
c/o AStA Universität Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

[stupa@uni-muenster.de](mailto:stupa@uni-muenster.de)  
[www.stupa.ms](http://www.stupa.ms)

<b>Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines</b>	<b>3</b>
§1 Geltungsbereich	3
§2 Urabstimmungen	3
§3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze	3
§4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen	3
§5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung	4
§6 System zur Urabstimmung	5
§7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	5
§8 Wahl- und Abstimmungsorgane	5
§9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses	6
§10 Datenschutz	7
<b>Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen</b>	<b>7</b>
§11 Wahlberechtigtenverzeichnis	7
§12 Bekanntmachung	8
§13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung	8
§14 Antragstellung für Urabstimmungen	10
§15 Wahlbenachrichtigung	10
<b>Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>10</b>
§16 Wahlverfahren in Sonderfällen	10
§17 Stimmzettel	11
§18 Stimmabgabe	12
§19 Briefwahl	12
§20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	13
<b>Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen</b>	<b>14</b>
§21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses	14
§22 Zusammentritt der Vertretungen	14
§23 Wahlprüfung	15
<b>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften</b>	<b>16</b>
§24 Fristen	16
§25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung	16
§26 Inkrafttreten und Änderungen	16

## **Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der Satzung ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zur Ausländischen Studierendenvertretung und zu den Fachschaftsvertretungen (Vertretungen) sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

### **§2 Urabstimmungen**

(1) Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Stimmen beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament.

(2) Der schriftliche Antrag muss Antragsteller\*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlaments ist dieses der Antragsteller.

### **§3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze**

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 13 und § 16.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsrechtlich. Sie erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlen zum Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen und Ausländische Studierendenschaft sollen zeitgleich erfolgen. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Für Urabstimmungen kann vom Studierendenparlament eine unabhängige Wahlperiode vereinbart werden.

### **§4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen**

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis.

(2) Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die er\*sie für eine\*n Kandidat\*in einer Wahlliste abgibt.

(3) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.

(4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidat\*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der\*demjenigen Kandidat\*in derselben Wahlliste zugeteilt, der\*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Absatz 5 entsprechend.

## §5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi-Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die sie für eine\*n Kandidat\*in in seinem\*ihrem Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die Ausländische Studierendenvertretung gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Ausländische Studierendenvertretung aus, so wird der Sitz dem\*derjenigen Kandidat\*in desselben Wahlkreises zugeteilt, der\*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnackrückliste.

## §6 System zur Urabstimmung

- (1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.
- (2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.
- (3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

## §7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 22. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 22. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 22. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.
- (3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 22. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem der\*die Studierende aufgrund seiner\*ihrer Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.
- (4) Zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 22. Tag vor dem ersten Abstimmungstag der Universität Münster eingeschrieben sind.

## §8 Wahl- und Abstimmungsorgane

- (1) Organe für die Wahl zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung sind der Zentrale Wahlausschuss und der\*die Wahlleiter\*in. Organe zur Urabstimmung sind der Urabstimmungsausschuss und der\*die Abstimmungsleiter\*in. Der Zentrale Wahlausschuss und der Urabstimmungsausschuss sind Ausschüsse des Studierendenparlaments.
- (2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung, wählt das Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen. Ein Urabstimmungsausschuss ist entsprechend unverzüglich nach Beschluss des Studierendenparlaments gemäß §2 Absatz 1 Nummer 1 oder nach Einreichen des Antrags gemäß §2 Absatz 1 Nummer 2 zu bilden.
- (3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidat\*innen können dem Zentralen Wahlausschuss

nicht angehören. Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragsteller\*innen sowie Unterstützer\*innen können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören. Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den\*die Wahlleiter\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in. Der\*Die Wahlleiter\*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der\*Die Wahlleiter\*in informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Entsprechend wählt der Urabstimmungsausschuss eine\*n Urabstimmungsleiter\*in.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer dass es von dieser Ordnung anders bestimmt wird.

(6) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Urabstimmungsleiter\*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte er\*sie nicht teilnehmen können, ist ein anderes Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses zu entsenden.

(7) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. der Urabstimmungsausschusses sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(8) Der\*die Wahlleiter\*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft ernennen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer\*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt dafür bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer\*innen fest. Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer\*innen auf die Einhaltung dieser Wahlordnung und weiterer vom Zentralen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten. Die Wahlhelfer\*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und können gemäß Beschluss des Zentralen Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für bestimmte Tätigkeiten kann der Zentrale Wahlausschuss sich auch Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft bedienen, die als bezahlte Aushilfen eingestellt werden.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für Urabstimmungen, wobei an die Stelle des Zentralen Wahlausschusses der Urabstimmungsausschuss, an die Stelle der Wahlhelfer\*innen die Abstimmungshelfer\*innen und an die Stelle des\*der Wahlleiter\*in der\*die Abstimmungsleiter\*in tritt.

(10) Nach Ende aller etwaiger Einspruchsverfahren, frühestens jedoch zweiundvierzig Tage nach der Wahl bzw. Abstimmung beschließt das Studierendenparlament über die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses. Mit der Auflösung endet die Amtszeit des\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in.

## §9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses

(1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.

(3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in mit sechsständiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.

(4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss bzw. dem Urabstimmungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich dem\*der Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

## §10 Datenschutz

(1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

(2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.

(3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der Vertretung, die der aus der Wahl hervorgegangen ist bzw. nach der Abstimmung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.

(4) Die Wahlergebnisse sind für fünf Jahre auf einer Website der Studierendenschaft zu veröffentlichen und danach aus der Internetöffentlichkeit zu löschen.

## Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

### §11 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bzw. Abstimmung ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen des\*der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, seine\*ihre Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die der\*die Wähler\*in wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).

(2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis wird nur dem Zentralen Wahlausschuss, während nicht-öffentlichen Sitzungen zur Überprüfung der Wählbarkeit, zugänglich gemacht (2. Wahlberechtigtenverzeichnis).

(3) Absatz 2 gilt nicht für Urabstimmungen.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung.

## §12 Bekanntmachung

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in macht die Wahl oder Abstimmung bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

(4) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. der Gegenstand der Urabstimmung,
5. eine Darstellung des Systems nach § 6,
6. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
9. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

## §13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem\*der Wahlleiter\*in unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen, die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden können.

(3) Die Wahllisten enthalten eine Bezeichnung der Wahlliste, den Namen der Kandidat\*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster der Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat dem\*der Wahlleiter\*in einen Listenverantwortlichen zu



benennen. Listen, die nur eine\*n Kandidat\*in enthalten, sind zulässig. Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Namen ihrer\*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt. Die Listenverantwortlichen können dem\*der Wahlleiter\*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der ZWA kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.

(4) Bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes\*r Kandidat\*in einzureichen, dass er\*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse des\*r Kandidat\*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Der\*die Kandidat\*in kann freiwillig seine\*ihre Telefonnummer angeben. Die 3432

Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

(5) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn ein\*e Kandidat\*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des\*der Unterstützer\*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(7) Ein\*e Kandidat\*in darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(8) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatz 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Absatz 2 eingereicht worden sind, sind von dem\*der Wahlleiter\*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm\*ihr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der\*die Wahlleiter\*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen

Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(10) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

#### §14 Antragstellung für Urabstimmungen

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist der\*die Antragsteller\*in zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem\*der Abstimmungsleiter\*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 13 Absatz 8-10 gelten entsprechend.

#### §15 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden sie gemäß Absatz 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über den\*die Wahlberechtigte\*n im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Für eine Urabstimmung können auf Beschluss des Studierendenparlamentes Benachrichtigungen verschickt werden, sofern sie

1. die Angaben über die Abstimmungsberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. den Gegenstand der Abstimmung, sowie Ort und Zeit der Abstimmung,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. eine Darstellung des Systems nach § 6,
5. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

### **Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen**

#### §16 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der

Kandidat\*innen aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Wahlleiter\*in per Los.

(2) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Absatz 1 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(3) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

## §17 Stimmzettel

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, und gegebenenfalls Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat\*innen, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Stimmzettel zu Wahlen für Vertretungen enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat\*innen sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.

Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Angegebene Studienfächer, für die die\*der Kandidat\*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen.

Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Der\*die Wahlleiter\*in hat das Recht, etwaige Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Auf begründeten Antrag des\*der Wahlleiter\*in kann der Zentrale Wahlausschluss mit Mehrheit entscheiden, eine

Mitgliedschaft zu streichen. Die Streichung ist samt ihrer Begründung dem\*der Kandidat\*in umgehend mitzuteilen.

(5) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

#### §18 Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Dies kann durch Angabe von Listennummer sowie Kandidat\*innennummer geschehen. Bei anderweitig eindeutig erkennbarem Wählerwillen, entscheidet im Zweifel der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in.

(2) Sind vom Zentralen Wahlausschuss Wahlumschläge vorgesehen, legt der\*die Wähler\*in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Sind keine Wahlumschläge vorgesehen, so ist der Stimmzettel so zu falten, dass der Wähler\*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Der\*die Wahlleiter\*in trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, etwa eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins und Nennung der Matrikelnummer oder des Studierendenausweises mit Foto nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

#### §19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede\*r Wahlberechtigte kann bei dem\*der Wahlleiter\*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen, sofern die Briefwahlunterlagen nicht persönlich entgegengenommen werden. Die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist nur bis zum dritten Tag vor der Wahl möglich. Der\*Die Wahlleiter\*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Der\*Die Briefwähler\*in erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den bzw. die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem\*der Wahlleiter\*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses nimmt die Briefwahlstimmen entgegen und trennt im Beisein eines weiteren Mitgliedes die Eidesstattliche Erklärung vom Stimmzettelumschlag. Unmittelbar anschließend prüft das andere anwesende Mitglied die Anzahl der im Umschlag enthaltenen Stimmzettel und wirft diese unbeschadet in die vorher bestimmte Urne ein. § 18 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§19a Die in § 1 genannten Gremien können entscheiden, dass sie eine Wahl als reine Briefwahl durchführen, falls nach ihrer Einschätzung angesichts der Corona-Epidemie eine

Präsenzwahl nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann. § 19 Abs. 1 S. 4 bis Abs. 5 bleibt unberührt. Der vorliegende § 19a ist befristet auf die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

## §20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in hat am vierten Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl bzw. Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge, sofern vorgesehen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen (Wahlhelfer\*innen bzw. Abstimmungshelfer\*innen) anwesend sein.

(3) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer\*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht dies nach Wahlräumen getrennt:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidat\*innen einer jeden Wahlliste für jede Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. die auf jede\*n Kandidat\*innen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Abstimmung erfolgt durch den Abstimmungsausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Abstimmungshelfer\*innen die Auszählung der Stimmen der Urabstimmung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf Anträge entfallenden Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,

3. den Willen des\*der Wähler\*in nicht eindeutig erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweckdient, die Kandidat\*in eindeutig zu kennzeichnen,
5. verbotene Symbole enthalten.

(6) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(8) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses, die Namen der Schriftführer\*innen und der Wahlhelfer\*innen bzw. Abstimmungshelfer\*innen,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wähler\*innen,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss und der Schriftführer\*innen.

#### **Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen**

##### **§21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, wie es die Satzung vorsieht. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 20 Absatz 8 Nummer 2 -8.

##### **§22 Zusammentritt der Vertretungen**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der\*die Wahlleiter\*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt dem\*die Gewählte\*n bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Der\*die Wahlleiter\*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl einen Termin für die konstituierenden Sitzungen und macht sie bekannt. Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder ist die Vertretung nicht beschlussfähig, so beruft der\*die Wahlleiter\*in auf Antrag eines gewählten Mitglieds der Vertretung diese zu einem neuen Termin ein.

Nach Ende der Amtszeit des\*der Wahlleiter\*in ist hierfür das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(3) Der\*die Wahlleiter\*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl des\*der Präsident\*in vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt. Der\*die Wahlleiter\*in leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl des\*der Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

## §23 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem\*der Wahlleiter\*in oder dem\*der AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament. Sollte es gleichzeitig zu einer Wahl des Studierendenparlaments und einer Urabstimmung gekommen sein, entscheidet das bestehende Studierendenparlament, nicht das neu gewählte.

(5) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl oder Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(9) Gegen den Beschluss der Vertretung nach Absatz 3 Satz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jedem\*r Antragssteller\*in die Klagebefugnis zu.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§24 Fristen**

Für die in dieser Ordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Acht mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

### **§25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung**

(1) Auf Antrag des\*der Wahlleiter\*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat\*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 11 Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

(4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

### **§26 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zeitgleich treten die Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in und dem Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen und Abstimmungen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Ordnung kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.